



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 02.03.2021

### **Ausländerkriminalität: Syrer soll zwei Jungen vergewaltigt haben – Hintergrund?**

Nach Presseberichten (<https://www.kreisbote.de/lokales/kaufbeuren/marktoberdorf-schwerer-sexueller-missbrauch-von-kindern-sechs-jahre-gefaengnis-fuer-37-jaehrigem-syrer-90219500.html>) kam es im Zeitraum zwischen Sommer 2019 und März 2020 wiederholt zu sexuelle Handlungen an zwei Kindern in Marktoberdorf. Der Täter, ein 37-jährige Syrer, soll zwei Kinder vergewaltigt haben. Inzwischen wurde er vom Landgericht Kempten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige? ..... 2
2. Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland? ..... 2
3. Auf welchem Wege reiste der Tatverdächtige nach Deutschland ein? ..... 2
4. Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits strafrechtlich und polizeilich in Erscheinung getreten (bitte detailliert schildern, inwiefern der Tatverdächtige auffällig wurde, inkl. Schilderung desjeweiligen Sachverhalts, Stand des Verfahrens, Stand der Ermittlungen etc.)? ..... 2
5. Ist das o. g. Urteil rechtskräftig? ..... 3
6. Wo wird der Tatverdächtige die Haftstrafe verbüßen? ..... 3
7. Werden Unternehmungen angestrengt, den Tatverdächtigen noch während der Haft abzuschieben, damit dieser während seiner Haftzeit nicht dem deutschen Steuerzahler „auf der Tasche liegt“? ..... 3
8. Wenn nein, warum nicht? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 12.04.2021

## 1. Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige?

Der Tatverdächtige ist im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

## 2. Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland?

Der Tatverdächtige befindet sich seit Mai 2017 in Deutschland.

## 3. Auf welchem Wege reiste der Tatverdächtige nach Deutschland ein?

Die Fluchtroute des Tatverdächtigen führte über die Türkei und Bulgarien. Der weitere Verlauf ist unbekannt. Die Landeinreise nach Deutschland erfolgte im Mai 2017.

## 4. Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits strafrechtlich und polizeilich in Erscheinung getreten (bitte detailliert schildern, inwiefern der Tatverdächtige auffällig wurde, inkl. Schilderung des jeweiligen Sachverhalts, Stand des Verfahrens, Stand der Ermittlungen etc.)?

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.7.2001, Vf. 56-IVa -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen

Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gem. § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung grundsätzlich mitgeteilt werden. Vorliegend weist das Bundeszentralregister für den Beschuldigten jedoch keine Eintragungen auf.

#### **5. Ist das o. g. Urteil rechtskräftig?**

Das Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 25.02.2021 ist nicht rechtskräftig. Sowohl die Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) als auch die Verteidigung haben Revision gegen das Urteil eingelegt.

#### **6. Wo wird der Tatverdächtige die Haftstrafe verbüßen?**

Über die Vollstreckung einer etwaigen Strafhaft werden die gesetzlich zuständigen Stellen im Falle des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils entscheiden.

#### **7. Werden Unternehmungen angestrengt, den Tatverdächtigen noch während der Haft abzuschieben, damit dieser während seiner Haftzeit nicht dem deutschen Steuerzahler „auf der Tasche liegt“?**

#### **8. Wenn nein, warum nicht?**

Die Rückführung von Straftätern liegt im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist. Eine Abschiebung aus der Haft setzt aus ausländerrechtlicher Sicht grundlegend voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Sofern die Haftstrafe noch nicht vollständig verbüßt ist, muss die zuständige Staatsanwaltschaft zudem das hierzu erforderliche Einverständnis nach § 456a StPO erteilen und hiermit von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zugunsten der Abschiebung des Verurteilten aus dem Bundesgebiet absehen. Die zuständige Staatsanwaltschaft prüft zu gegebener Zeit von Amts wegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der weiteren Vollstreckung gemäß § 456a StPO vorliegen.